



Positionspapier der Katholischen Jungschar Österreichs

Flucht und Asyl

Jedes Kind hat die gleichen Rechte, unabhängig von Herkunft, Religion, Behinderung, Sprache und Aussehen. Der Staat hat die Pflicht, diese Rechte allen Kindern zu garantieren. Ausgehend von diesem Grundsatz der Kinderrechte und unserem christlichen Selbstverständnis setzen wir uns als Katholische Jungschar für die Rechte aller Kinder ein. Wir stehen klar für den Schutz und die Unterstützung von Menschen ein, die aus ihrer Heimat fliehen mussten und fordern einen entschlossenen Einsatz für Menschenrechte und insbesondere die Rechte von Kindern.

Flucht aus theologischer Perspektive

Die Bibel ist geprägt von Erzählungen von Menschen, die aus ihrem Land flüchten mussten. Als Katholische Jungschar Österreich (KJSÖ) stehen wir in der Tradition der biblischen Erzählungen. In der Besinnung auf unsere Wurzeln und unserer christlichen Überzeugung stehen wir klar für den Schutz und die Unterstützung von allen Menschen ein, die aus ihrer Heimat flüchten müssen. In Erinnerung an die Fluchtgeschichte des kindlichen Jesus, erheben wir als Kinderorganisation unsere Stimme besonders für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und ihrer Rechte.

Situation von schutzsuchenden, minderjährigen Flüchtlingen in Österreich

Österreich hat sich auf internationaler, europäischer sowie auf Verfassungsebene verpflichtet, die Rechte aller Kinder zu achten und zu gewährleisten. Wichtige Rechte der UN-Kinderrechtskonvention¹ wurden mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) 2011 in der österreichischen Verfassung verankert. Dieses Verfassungsgesetz liefert rechtliche Grundlagen, die dafür sorgen, dass auch Kinder, die auf der Flucht sind, in Österreich geschützt werden.

Als Katholische Jungschar Österreichs sehen wir uns als Stimme und Lobby der Kinder. Uns ist wichtig, dass alle Kinder mit ihren Ängsten, Bedürfnissen und Wünschen wahrgenommen werden. Jedes Kind muss den bestmöglichen Schutz und Entwicklungschancen erhalten. Dabei gilt es, allen Formen von Diskriminierungen und Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sind Kinder und Jugendliche, die ohne Obsorge, also ohne erwachsene Begleitperson aus ihrem Heimatland in ein anderes Land flüchten mussten.

Als christliche Kinderrechtsorganisation appellieren wir an Regierung und Politik, sich entschlossen für eine Gesellschaft, die allen Kindern und Jugendlichen in Österreich eine lebenswerte Gegenwart und Zukunft ermöglicht, einzusetzen². Bei allen Gesetzen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass kein Kind in Österreich benachteiligt wird und die Kinderrechte für alle Kinder umgesetzt werden – unabhängig ihrer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, der finanziellen Situation, einer Behinderung oder des sonstigen Status des Kindes oder der Eltern.

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. III Nr. 60/202

² <https://www.jungschar.at/resolution>

Forderungen der KJSÖ auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention und des Bundesverfassungsgesetzes Kinderrechte

Auf Basis unserer Positionierung stellen wir die für uns wichtigsten Forderungen für Kinder, die im Zuge ihrer Flucht um Asyl in Österreich ansuchen, vor. Die Forderungen im Detail und deren jeweils kinder-/ asylrechtliche Basis, sind im Grundlagenpapier der Katholischen Kirche Österreichs zu Flucht und Asyl nachzulesen.

Das Recht auf Schutz und Beistand für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Nach ihrer Ankunft in Österreich brauchen unbegleitete Kinder auf der Flucht den besonderen Schutz des Staates. Sie sind nach einer langen Flucht in einem neuen Land, mit einer fremden Sprache und neuen Gegebenheiten angekommen; ihre Lebenssituation verlangt sehr viel Mut und Anstrengung.

Solange geprüft wird, ob die Kinder oder Jugendlichen zum Asylverfahren zugelassen werden, ist der Bund für sie zuständig. Die Obsorge³ für mündige (alle über 14 Jahren) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird während des Zulassungsverfahrens vielfach jedoch weder vom Bund noch vom Land ausgeübt. Die unklare Teilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern und die fehlende beziehungsweise andauernde Prozess der Obsorgeübertragung⁴ tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche lange mit der Situation der Unsicherheit und Ungewissheit konfrontiert werden⁵ und sich über einen langen Zeitraum hinweg niemand um sie kümmert.

Wir fordern eine bundesweite einheitliche Zuständigkeit für die Obsorge von Kindern auf der Flucht, um in weiterer Folge eine bestmögliche Betreuung ab dem ersten Tag in Österreich und Unterstützung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu ermöglichen.

Die Erhöhung der Tagsätze, um ein kinderwürdiges Leben zu ermöglichen

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Einrichtungen der Grundversorgung orientiert sich nicht, wie bei der Fremdbetreuung von Kindern mit aufrechtem Aufenthaltsstatus am Kinder- und Jugendhilferecht, sondern an den Bestimmungen der Grundversorgung. Die Ressourcen der Grundversorgungseinrichtung, in dem Fall die Ausstattung, die Tagsätze und der Betreuungsschlüssel, sind mit den Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe für heimische Kinder nicht vergleichbar.⁶

Wir fordern die Erhöhung und Anpassung der finanziellen Mittel für Kinder in der Grundversorgung an die Beiträge der Kinder und Jugendhilfe, um eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung und Grundversorgung ab dem ersten Tag gewährleisten zu können.

3 Nach §§158 ABGB. Siehe dazu auch Bericht der unabhängigen Kommission, Juli 2021, S. 113. Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

4 Die Dauer der Unterbringung während des Zulassungsverfahrens ist sehr unterschiedlich und kann bis zu einem Jahr dauern (siehe Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. 110 (Langfassung).

5 Stellungnahme zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (2020), Seite 21: [Stellungnahme MRB AG UMF Unterbringung 03.07.2020.07 \(volksanwaltschaft.gv.at\)](#)

6 Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. XL (Langfassung).

Das Recht auf Bildung

Ab dem 15. Lebensjahr sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht mehr schulpflichtig. Auch der gesetzliche Anspruch auf eine Ausbildung oder eine Lehre entfällt. Die Ausbildungspflicht gemäß dem Ausbildungspflichtgesetz⁷ würde nach der Pflichtschule eine gute Weiterbildungsmöglichkeit für junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr in Österreich bedeuten. Dieses gilt jedoch nicht für asylsuchende Jugendliche ohne Daueraufenthaltsrecht in Österreich, wodurch ihnen wichtige Bildungsmaßnahmen verwehrt bleiben.⁸

Neben dem ungleichheitsfördernden Zugang zu Bildungsmaßnahmen, bringt auch das Modell der Deutschförderklassen negative Folgen für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen, die in Österreich um Asyl ansuchen. Weisen Kinder und Jugendliche keine ausreichenden Deutschkenntnisse vor, werden sie getrennt von den anderen Schüler*innen (in der Regelklasse/Stammklasse) in sogenannten Deutschförderklassen⁹ unterrichtet.

Wir fordern den Schulbesuch und die Möglichkeit weiterer Ausbildungen und Abschlüsse (zum Beispiel Lehre) für minderjährige Flüchtlinge, auch nachdem sie die gesetzliche Schulpflicht erfüllt haben.

Zudem soll das Sprachfördermodell der Deutschförderklassen mit einem integrativen Modell, d.h. gemeinsamer Unterricht für alle in den Regelklassen und zusätzlicher Deutschförderung ersetzt werden.

Kriterien und Standards für die Kindeswohlprüfung für Referent*innen und Richter*innen während des Asylverfahrens

Um ein Kind bestmöglich durch das asyl- und fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung des Kindeswohls zu begleiten, braucht es eine kinderrechtskonforme Gestaltung des Verfahrens. Das bedeutet: eine kindgerechte Vernehmung, die von geschulten Referent*innen und Richter*innen geführt wird und eine damit einhergehende Kindeswohlprüfung, die ausnahmslos durchgeführt und dokumentiert wird, sobald minderjährige Flüchtlinge betroffen sind. Dies soll in der Entscheidung der Behörde beziehungsweise des Gerichtes ersichtlich und prüfbar sein.

Wir fordern die gesetzliche Verankerung einer Kindeswohlprüfung samt Kriterienkatalog und Standards für die Umsetzung

Kindgerechte Information und die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen möglich zu machen, müssen vor einem Asylverfahren, alle Informationen zum Verfahren in kindgerechten Gesprächen und Befragungen vermittelt werden. Das Recht auf Partizipation wurde im Artikel 12 der UN Kinderrechtskonvention verankert. Kinder und Jugendliche sollten zudem – unabhängig von ihrem Alter – in Asylverfahren angehört werden. Dabei sollten sie Anspruch auf Unterstützung durch qualifizierte Dolmetscher*innen erhalten, die sowohl inhaltlich hinsichtlich Asylverfahren qualifiziert sind, als auch im Umgang mit Kindern Erfahrungen aufweisen.

⁷ RIS - Ausbildungspflichtgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 01.06.2023 (bka.gv.at)

⁸ ASYLKOORDINATION ÖSTERREICH Betreuung & Bildung für Fluchtweisen.de

⁹ [Deutschförderklassen und Deutschförderkurse \(bmbwf.gv.at\)](https://www.bmbwf.gv.at).

Wir fordern eine qualifizierte Rechtsberatung für begleitete und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Beginn an und begleitend zum Asylverfahren. Kinder und Jugendliche sollten außerdem Zugang zu kindgerechter Information über das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache erhalten.¹⁰

Keine Schubhaft für Kinder und Jugendliche

Unter gewissen Voraussetzungen ist laut Fremdenpolizeigesetz die vorübergehende Festnahme von minderjährigen Kindern in Polizeianhaltezentren möglich.¹¹ Der Entzug der Freiheit von Kindern gemeinsam mit ihren Familien ist jedoch nicht mit dem Kindeswohl vereinbar und kann negative Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit sowie die Entwicklung von Kindern haben^{12, 13}.

Wir fordern den Einsatz von gelinderen Mitteln unter Achtung des Kindeswohls und lehnen den Freiheitsentzug von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien im Asylverfahren ab. Die erzwungene Ausreise von Kindern sollte nicht unter Anwendung von Schubhaft durchgesetzt werden.

Kinderrechte-Monitoring im Asylverfahren

Ziel und Zweck des Kinderrechte-Monitoring ist die Beachtung der Kinderrechte sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Vollziehung. Ein jährlicher Monitoring-Bericht soll dazu dienen die Umsetzung und Befolgung der Kinderrechte in Österreich zu überprüfen, um Kinderrechtsverletzungen zu vermeiden. Die Einhaltung der Kinderrechte im Asyl- und Migrationsrecht muss Teil des Berichts sein.¹⁴

Wir fordern die Einrichtung eines umfassenden und unabhängigen Kinderrechte-Monitoring-Systems.

Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention

Österreich hat bis heute das dritte Fakultativ Protokoll zur Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert. Dieses ermöglicht eine Beschwerde von Kindern beim Kinderrechteausschuss in Genf. Um das Fakultativprotokoll wirksam zu machen, bedarf es einer parlamentarischen Zustimmung seitens Österreich, um die direkte Beschwerde von Kindern und Jugendlichen möglich zu machen.

Wir fordern die Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls, damit Kinder direkt Beschwerde beim Kinderrechteausschuss in Genf einreichen können.

Weitere Informationen unter: <https://www.jungschar.at/ueber-uns/positionen>

Kontaktmöglichkeiten Bundesbüro Katholische Jungschar Österreich

E-Mail: office@jungschar.at

Telefon: +43 1481 09 97

¹⁰ Siehe dazu auch Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, Rz. 190f. (Langfassung).

¹¹ RIS - Fremdenpolizeigesetz 2005 § 79 - Bundesrecht konsolidiert (bka.gv.at)

¹² Siehe dazu: Allgemeine Bemerkung Nr. 23 Kinderrechtskonvention.

¹³ Forschungsbericht Einsperren ist keine Lösung, Helmut Sax, Juli 2022, S. 59: [Studie-Kinderrechte-Einsperren-ist-keine-Loesung-Boltzmann-Institut-2023.pdf](https://www.boltzmann-institut.at/wordpress/wp-content/uploads/2023/01/2023.pdf) (lbg.ac.at).

¹⁴ Siehe dazu auch Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. LIV, Rz. 960 (Langfassung)